

No. 29598

**FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
and
TOGO**

**Agreement concerning financial cooperation—*Remission of
outstanding debts*. Signed at Lomé on 13 January 1989**

Authentic texts: German and French.

Registered by Germany on 8 February 1993.

**RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
et
TOGO**

**Accord de coopération financière — *Remise du reliquat de la
dette*. Signé à Lomé le 13 janvier 1989**

Textes authentiques : allemand et français.

Enregistré par l'Allemagne le 8 février 1993.

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG DER REPUBLIK TOGO ÜBER FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT (RESTSCHULDENERLASS)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Togo –

im Hinblick auf die EntschlieÙung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Togo beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden, auf der Grundlage der Regierungsabkommen vom 22. August 1979, 11. Februar 1982, 27. Januar 1984 und vom 2. Oktober 1984 von der Republik Togo mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen Konsolidierungsverträge über insgesamt 30 929 441,23 DM (in

Worten: dreißig Millionen neunhundertneunundzwanzigtausendvierhunderteinundvierzig Deutsche Mark und dreiundzwanzig Pfennige)

vom 6. Februar 1980	über 13 762 746,94 DM,
vom 14. September 1983	über 7 120 482,95 DM,
vom 3. Dezember 1984	über 9 161 211,34 DM
und vom 16. Dezember 1985	über 885 000,00 DM

dahingehend zu ändern, daß die der Regierung der Republik Togo gewährten Konsolidierungen von Schuldenfälligkeiten mit Wirkung vom 8. Juni 1988 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Konsolidierungsverträgen erlassen werden.

(2) Die Umwandlung in Zuschüsse nach Maßgabe des Absatzes 1 betrifft auch die in dem am 22. März 1988 im Pariser Club unterzeichneten vereinbarten Protokoll über die Konsolidierung der Auslandsschuld der Republik Togo erfaßten Zins- und Tilgungsfälligkeiten aus der Finanziellen Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Aufgrund des Absatzes 1 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 2 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Rückzahlungen von insgesamt 7 533 554,02 DM (in Worten: sieben Millionen fünfhundertdreiunddreißigtausendfünfhundertvierundfünfzig Deutsche Mark und zwei Pfennige) zuzüglich Zinsen verzichtet.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten, zwischen der Regierung der Republik Togo und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.